



I. Geltung

1.1. Diese Standardbedingungen für den Einkauf und Verkauf gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrücklich andere in unseren Verkaufsbestätigungen genannte Bedingungen abgeändert werden. Soweit darin nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn Lieferungen von uns oder von unseren Käufern in Kenntnis entstehender Bedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

1.2. Jede zwischen uns und unseren Abnehmern und Lieferanten getroffene abweichende Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den schriftlich Parteien ausdrücklich getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die von unseren Lieferanten/Kunden eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als wir diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt haben.

1.3. Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen uns und unseren Lieferanten/Käufern, bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen, zu Grunde gelegt.

1.4. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge mit Kaufleuten.

II. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebote

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Kaufvertrag ist erst mit unserer schriftlichen Bestätigung geschlossen.

1.2. Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, sind solange nicht für uns verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich/schriftlich in den Vertrag einbezogen worden sind.

1.3. Diese Daten, die dem Kunden vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Kaufpreis

2.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Die Kaufpreisberechnung erfolgt nach den am Versendungsort festgestellten Mengen, Gewichten und Maßen.

2.3. Sofern bei unseren Verkäufen nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle von uns genannten Preise auf der Basis "ex works" gemäß den INCOTERMS.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse bei Fälligkeit. Die Kaufpreiszahlung ist erst bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist.



3.2. Zahlungsziel ist das von den Parteien im Einzelfall vereinbarte; Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage des Rechnungsdatums. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, hat die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

3.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

4.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern solchen kein Interesse des Kunden entgegen steht.

4.3. Ist als Liefertermin "prompt" vereinbart, so beträgt die Lieferfrist 14 Kalendertage.

4.4. Im Falle des Lieferverzugs hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

4.5. Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Übereinstimmung mit den INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Wurde hierüber keine Einzelfallabsprache getroffen, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist, oder bei Abholung durch den Kunden, mit der Übergabe, oder - auch wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet - mit der Anzeige der Bereitstellung der Ware. Dies gilt auch, wenn wir die Transportkosten tragen.

5. Lieferungshindernisse

5.1. Fälle höherer Gewalt, die unseren Vorlieferanten vorübergehend oder endgültig von seiner Lieferpflicht befreien, befreien in gleichem Umfang auch uns von unserer Lieferverpflichtung. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Lieferquelle sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken.

6. Muster / Technische Beratung

6.1. Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften sowie keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Kunden nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung und gegebenenfalls jeder einzelnen unterscheidbaren Charge.

6.2. Jede produktbezogene Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen.



7. Mängelrügen / Gewährleistung

7.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge.

7.2. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, wir haben dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.

7.3. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.4. Die Frist für unsere Gewährleistung beträgt ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass gesetzliche, nicht abdingbare Verjährungsklauseln eine längere Verjährungsfrist gewähren.

8. Haftung/Schadenersatz

8.1. Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist; unsere Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und beträgt höchstens den zweifachen Rechnungswert der betroffenen Ware.

8.2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur bei grobem Verschulden unsererseits.

8.3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen bleibt die von uns gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für Saldoforderungen, die uns, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehen, für Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Forderungen aus Wechslen und Schecks bis zu deren Einlösung.

9.2. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Kunde die Ware treuhänderisch für uns halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern, sowie als unser Eigentum kennzeichnen.

9.3. Sofern wir die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag und der Kunde ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet; er haftet



für Minderwert, unsere Rücknahmekosten und entgangenen Gewinn. Er verzichtet auf Ansprüche aus Besitz.

9.4. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für uns halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.

9.5. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Kunde, soweit wir nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und verwahrt sie für uns. Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Eigentums / Miteigentums sind untersagt.

9.6. Für den Fall, dass der Kunde unsere Ware (be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden) veräußert, tritt er hiermit schon jetzt alle daraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen enthalten, mit allen Nebenrechten, insbesondere Sicherheiten und dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), an uns ab.

9.7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

9.8. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden jederzeit Sicherheiten unserer Wahl und deren Verstärkung zu fordern; wir sind bevollmächtigt, Werte des Kunden, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit/Pfand in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

9.9. Wir verpflichten uns, die uns aus einer konkreten Leistung zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit unverzüglich freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns frei.

9.10. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Darüber hinaus hat uns der Käufer auf erste Anforderung alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben über den Bestand der Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sowie die Forderungsabtretung seinen Abnehmern unverzüglich mitzuteilen.

II. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

1.1. Es gelten die Bestimmungen unter I. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen unter II. gelten insoweit, als nicht nachfolgend oder in einzelnen Verträgen Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der jeweils



neuesten Fassung.

2. Kaufpreis/Zahlung

2.1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung "geliefert verzollt". Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung durch den Lieferanten ein.

3. Lieferung/Gefahrübergang

3.1. Die Lieferung erfolgt fix am im Vertrag oder in der Bestellung niedergelegten Liefertag. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

3.2. Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Übereinstimmung mit den INCOTERMS in der geltenden Fassung festgelegt. Wurde hierüber keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel "delivered duty paid" (DDP; geliefert verzollt) gelten.

4. Mängelgewährleistung

4.1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und unseren Anforderungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, entspricht.

4.2. Die Rüge von Mängeln durch uns ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erhoben wird.

4.3. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl von ihm die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür er die Kosten zu tragen hat. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

4.4. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.5. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

4.6. Der Lieferant sichert zu, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird. Er sichert ferner zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.



4.7. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns alle mit der Produkthaftung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

III. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Einkaufs- und Verkaufsverträge ist Elmshorn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
2. Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die unwirksame Bedingung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt und wirksam ist. Im Zweifelsfall gilt die gesetzliche Regelung.

Stand: April 2019